

Bürgerpark oder Gestaltung Umfeld Lohgerberei „Dorfleben am Teich“ (Planung mit Heimatverein)

„Der zentral gelegene Dorfteich erfährt eine Umgestaltung, die einerseits zur ökologischen Stabilisierung und Aufwertung, andererseits aber auch zur Erhöhung der Erlebbarkeit für den Menschen beiträgt.

Ziel ist, sowohl "das Leben im und am Teich" als auch das "Dorfleben mit dem Teich" dauerhaft zu stärken und einen Anziehungspunkt für Naherholung und Touristik im Ortskern bei der Lohgerberei mit Naturbühne sowie einer Grill- und Teichanlage mit optisch bessere erkennbaren Zugängen zu schaffen.

Der Teich sollte vom Hauptstrom des Steinfelders Bachs dauerhaft durchflossen (ggf. wenn sinnvoll nur mit einem Teilstrom) und biologisch aufgewertet werden und Teil der Gesamtanlage sein.“

So in etwa hätten wir, von der UWG, uns die Gestaltung und Umsetzung im Bereich der Lohgerberei als Gemeinschaftsaktion mit dem Heimatverein und allen interessierten Bürgern gewünscht.

Der Bericht von LB in der OV über Schlecker und den Ortskern traf den Istzustand wie "die Faust aufs Auge". Da kann man die wahre Meinung der Beteiligten lesen. Wir hatten viele Ideen, um den Ortskern zu stärken. Leider wurden sie nicht übernommen bzw. weitergeführt.

Die Info-Veranstaltung "Umfeld der Lohgerberei" war doch ein Witz. Ähnlich wie bei der Planung der Bäder in Steinfeld werden die Bürger nicht bzw. erst kurz vor der endgültigen Entscheidung auf Druck der UWG mit fadenscheinigen Argumenten "gefüttert".

Nun wird ein "etwas größerer Garten" geplant und als Bürgerpark getarnt. Da soll die Bevölkerung von Beginn an mitreden. Bei dem sogenannten bürgerschaftlichen Engagement handelt es sich m.E. um Volksverdummung.

Der Leitsatz der Planungsbüros „Gemeinsam die Zukunft gestalten“ beschreibt etwas, was hier nicht wirklich gewollt ist. Die vorgestellte Planung lag in vielen Teilen aus unserem Konzept vor und wurde vom Planungsbüro für viel Geld teuer aufbereitet.

Ideen wie die Haupteinschließung mit gemeinsamer Zufahrt und Parkplätze von VR-Bank und Heimatverein, Grillplatz, Petkenweg, Naturbühne wie auch die Bachöffnung werden nicht berücksichtigt. Bei der nicht gewollten Bachöffnung wurden die hohen Kosten angeführt, welche aber auf der Infoveranstaltung nicht genannt werden konnten, da angeblich nicht ermittelt. Auf der Jahreshauptversammlung des Heimatvereins wurden überhöhte 200 000 € genannt. Im Vergleich zu anderen Anlagen dieser Art und Umfang sind da schon eher 30 000 € realistisch.

Der Vorschlag, ein Stimmungsbild der Anwesenden durch Handzeichen einzuholen, wurde von Stephan Honkomp wie folgt kommentiert: "Das steht uns gar nicht zu – darüber dürfen wir gar nicht abstimmen. Ich stimme nicht mit!" Nach der erneuten Forderung kam dann eine deutliche Mehrheit für die Öffnung des Baches zustande.

Auch Gestaltungs- und Umsetzungsvorschläge wurden abgelehnt. Die Vereine sollen schlicht und einfach die Arbeit machen, ohne Mitspracherecht. Der Bürger wird in Steinfeld doch einfach nicht ernst genommen.

Engstirnig wurden wiederholt die Zeichen der Zeit nicht erkannt. So klinken sich Bürger bei der Umsetzung aus, denn sie spüren, Beteiligung mit eigenen Ideen waren und sind nicht gewollt.

PS: Wasser lebt, rauscht und beruhigt zugleich - anbei Vorgaben zur Gewässergestaltung, welche von Kommunen zu berücksichtigen sind zum Wohle der Bürger und zukünftiger Generationen und die *EG-Wasserrahmenrichtlinie*.

Gewässerunterhaltung

http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2574&article_id=7396&psmand=10

Nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) werden die oberirdischen Gewässer in drei Kategorien eingeteilt: (§§ 38 bis 40 NWG)

- Gewässer I. Ordnung Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft
- Gewässer II. Ordnung Gewässer mit überörtlicher Bedeutung für das Gebiet eines Unterhaltungsverbandes
- Gewässer III. Ordnung Gewässer, die nicht Gewässer I. oder II. Ordnung sind

Während die Unterhaltungspflicht für die Gewässer I. und III. Ordnung bei den jeweiligen Eigentümern der Gewässer liegt, sind die Gewässer II. Ordnung grundsätzlich von den in Niedersachsen flächendeckend gebildeten 109 Unterhaltungsverbänden (§ 63 NWG) zu unterhalten.

Länge der oberirdischen Gewässer:

- Gewässer I. Ordnung: rd. 2.116 km (einschl. 1.440 km Binnenwasserstraßen gemäß Bundes-Binnenwasserstaßengesetz)
- Gewässer II. Ordnung: rd. 28.500 km, davon unterhält das Land rund 810 km, sowie die Seen, Meere und Talsperren wie z.B. das Steinhuder Meer oder die Thülsfelder Talsperre;
- Gewässer III. Ordnung: über 130.000 km

Die Unterhaltungspflicht für die Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast) nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG). Der Umfang der Unterhaltung ist in § 61 NWG wie folgt festgelegt und umfasst im Wesentlichen den ordnungsgemäßen Wasserabfluss und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit sowie die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer, die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze, die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist, sowie die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.

Naturnahe Gewässergestaltung

Die Niedersächsische Landesregierung fördert Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Fließgewässern durch das "Niedersächsische Fließgewässerprogramm". Die einzelnen Maßnahmen werden unter dem Begriff "Renaturierung" zusammengefasst und ihr ursprünglicher Zustand wird - soweit es geht - wiederhergestellt. Durch die Renaturierung sollen die Rahmenbedingungen in und an einem Fließgewässer geschaffen werden, die die Entwicklung eines naturnahen Zustandes ermöglichen. Diese Rahmenbedingungen können z.B. durch die Beseitigung anthropogener Störeinflüsse in und am Gewässerlauf aber auch durch die Förderung der gestalteten Eigendynamik des Gewässers verwirklicht werden.

Niedersachsen wird von mehr als 160.000 km kleinerer und größerer Fließgewässer durchzogen. Diese Gewässer prägen unsere Landschaft und erfüllen vielfältige Funktionen. Die Nutzungsansprüche der Menschen haben viele Gewässer Niedersachsens stark verändert, keines der Gewässer ist von der Quelle bis zur Mündung in einem naturnahen Zustand. Dies hat dazu beigetragen, dass die einst vielfältigen Gewässerlandschaften an Strukturen verarmt und viele Tier- und Pflanzenarten unserer Fließgewässer und ihrer Auen ausgestorben oder stark gefährdet sind.

Die Gewässer werden durch Verbauungen, Begradigungen, Strukturarmut und Eingriffe in die hydrologischen Verhältnisse beeinträchtigt. Der Fließgewässerschutz muss deshalb

über die Abwasserreinigung hinaus auch auf die Entwicklung naturraumtypischer und damit insgesamt ökologisch funktionsfähiger Fließgewässer ausgerichtet sein.

Niedersächsisches Fließgewässerprogramm

Das Fließgewässerprogramm hat zum Ziel, die Vielfalt niedersächsischer Flüsse und Bäche wieder herzustellen. Die für die typische Pflanzen- und Tierwelt niedersächsischer Fließgewässer naturnahen Lebensräume, ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die nachhaltige Nutzbarkeit der Gewässer sollen wieder geschaffen und erhalten werden. Obwohl grundsätzlich die ökologische Verbesserung aller Fließgewässer in Niedersachsen notwendig ist, ist dieses gemeinsame Ziel der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes nur schrittweise und auf längerfristige Sicht zu verwirklichen. Daher wurden in einem ersten Schritt alle Gewässer vorgeschlagen, durch deren Renaturierung ein durchgängiges Netz naturnaher und damit funktionsfähiger Fließgewässer wieder hergestellt werden kann. Eine Auswahl dieser Gewässer wurde im Fließgewässerschutzsystem der Fachbehörde für Naturschutz (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - NLWKN) veröffentlicht.

Förderung

Die seit 1989 bis 2004 für Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung eingesetzten Fördermittel belaufen sich auf rd. 80 Millionen Euro, mit denen ca. 750 Einzelmaßnahmen gefördert werden konnten. Dieses Geld kam hauptsächlich aus Fördermitteln des Landes, der EU und eigenen Mitteln der Projektträger. Alleine durch das PROLAND-Programm der EU werden diese Projekte jährlich mit ca. 1,3 Millionen Euro gefördert. Die zu fördernden Maßnahmen werden im Bau- und Finanzierungsprogramm "Naturnahe Gewässergestaltung" festgelegt. Jedes Jahr wird neu entschieden, wie viele Finanzmittel zur Verfügung stehen und in welche Projekte das Geld fließt. Auch zukünftig werden Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung angegangen werden müssen, um der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden. Die derzeitige Schätzung des Gesamtbedarfs hierfür liegt zwischen 100 und 250 Millionen Euro.

EG-Wasserrahmenrichtlinie

(1) Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Natürliche oder naturnahe Gewässer sollen erhalten werden. Bei anderen Gewässern ist ein naturnaher Zustand anzustreben.

WHG Grundsätze

(1) Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben, und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Solche Gründe können zum Beispiel bei einer vorhandenen Wasserkraftnutzung vorliegen.

S 47 WG, Umfang der Unterhaltung, Ausführung der Unterhaltungsarbeiten (Zu §28 WHG)

(1) Zur Unterhaltung eines Gewässers gehören auch, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert,

1. die Reinigung und Erhaltung des Gewässerbettes, die Sicherung der Ufer, der Vorländer und der Leitdämme (§ 69 Abs. 1) sowie die Beseitigung von Störungen des Wasserablaufs.
2. die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes und der Ufer.

(1) Der Träger der Unterhaltungslast nach § 49 Abs. 1 und 2 hat, soweit nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, die Aufgabe, bei nicht naturnah ausgebauten Gewässern in einem angemessenen Zeitraum die Voraussetzungen für eine naturnahe Entwicklung zu schaffen. Hierzu sind Gewässerentwicklungspläne aufzustellen.

Der vorstehende § 68 a des Landeswassergesetzes ist in Verbindung mit der Wasserrahmenrichtlinie der EG die konkrete Forderung an den Träger der Unterhaltungslast, das Mögliche umzusetzen.